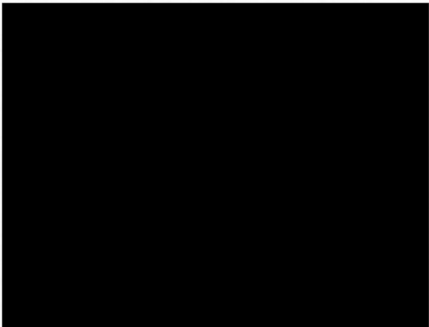




Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET



Bonn, 29. August 2018
AZ Z 17 – 53

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 12. April 2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit E-Mail vom 12. April 2018 bitten Sie darum, Ihnen folgende Dokumente zuzusenden:

- interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen des BMG,
- Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.),
- Dokumente in denen das BMG seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) evaluiert.

Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt und übersende Ihnen – wunschgemäß per E-Mail – folgende Dokumente:

- Kommentierregeln für die Social Media Kanäle des BMG,
- Evaluierungsberichte Onlinekommunikation aus dem Jahr 2018

Soweit Ihr Antrag darüber hinaus das „Erprobungskonzept für die Einführung der sozialen Medien im Bundesministerium für Gesundheit“ erfasst, lehne ich Ihren Antrag ab.

Begründung:

Der Herausgabe des Erprobungskonzeptes stehen § 3 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Die Öffentliche Sicherheit in diesem Sinne erfasst auch die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerfüllung staatlicher Einrichtungen (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016, 7 C 20/15, juris, Rdn. 13). Diese Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerfüllung kann im Hinblick auf die behördliche Öffentlichkeitsarbeit gefährdet sein, wenn die strategischen Kommunikationskonzepte der Behörde für jedermann ersichtlich bekannt würden. Zum Beispiel könnten Informationen, wann die Redaktion nicht besetzt ist, dazu genutzt werden, das Bundesgesundheitsministerium in den Sozialen Medien massenhaft mit Kommentaren zu überfluten, um damit eine bewusste und gezielte Einflussnahme vorzunehmen.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Das Erprobungskonzept stellt eine Grundlage dar für die fortlaufenden innerbehördlichen Beratungen zu welchen Themen und auf welche Art und Weise behördliche Kommunikation in den sozialen Medien erfolgen soll. Wenn die Beratungsgrundlagen öffentlich bekannt würden und beispielsweise einzelne Kommunikationsmaßnahmen unter Verweis auf die internen Strategiedokumente öffentlich diskutiert würden, könnte der Zweck der Kommunikationsmaßnahmen dadurch vereitelt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Die späte Bescheidung bitte ich zu entschuldigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle BMG@bmg.bund.de .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

